

**Festsetzung der Zuweisungsbeträge für Ganztagskoordinatorinnen  
und Ganztagskoordinatoren nach § 26 Absatz 11 des  
Kindertagesförderungsgesetzes (Kifö-GTK-VV)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 2. Oktober 2026 – VII-367-00000-2026/26

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt aufgrund des § 26 Absatz 11 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 758) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Ausgaben für die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren nach § 7a Absatz 2 KiföG M-V eine Zuweisung.
2. Die Zuweisung erfolgt in zwei Teilbeträgen, die jeweils zum 15. August und 15. Januar durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt werden. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages für das Jahr 2026 erfolgt zum 1. November 2026. Für das Schuljahr 2026/2027 ergeben sich folgende Beträge in Euro:

|                                       | August bis<br>Dezember 2026 | Januar bis Juli<br>2027 | 2026/2027<br>Zuweisung<br>insgesamt |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| Landkreis Ludwigslust-Parchim         | 175.142,44 Euro             | 228.852,17 Euro         | 403.994,61 Euro                     |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 237.693,31 Euro             | 310.585,08 Euro         | 548.278,39 Euro                     |
| Landkreis Nordwestmecklenburg         | 129.793,06 Euro             | 169.595,80 Euro         | 299.388,86 Euro                     |
| Landkreis Rostock                     | 201.726,55 Euro             | 263.588,65 Euro         | 465.315,20 Euro                     |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald       | 225.183,13 Euro             | 294.238,50 Euro         | 519.421,63 Euro                     |
| Landkreis Vorpommern-Rügen            | 187.652,61 Euro             | 245.198,75 Euro         | 432.851,36 Euro                     |
| Hansestadt Rostock                    | 153.249,63 Euro             | 200.245,65 Euro         | 353.495,28 Euro                     |
| Landeshauptstadt Schwerin             | 73.497,27 Euro              | 96.036,18 Euro          | 169.533,45 Euro                     |
| Land gesamt                           | 1.383.938,00 Euro           | 1.808.340,78 Euro       | 3.192.278,78 Euro                   |

3. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung stellt jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Liste mit der Berechnung der ermittelten Gruppen je Einrichtung sowie der sich daraus ergebenden garantierten und flexiblen Förderung zur Verfügung. Die Liste ist durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzupassen und dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung spätestens bis zum 1. Mai des laufenden Schuljahres auf elektronischem Weg zurückzusenden.

4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und spätestens am 31. Dezember 2030 außer Kraft. Sie wird auf Grundlage der nach Punkt 3 zurückzusendenden Listen evaluiert und jeweils im Juni für das folgende Schuljahr angepasst.

Schwerin, den 2. Oktober 2026

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung**

**In Vertretung  
Tom Scheidung**

## Erläuterungen zur

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung  
über die **Festsetzung der Zuweisungsbeträge**  
**für Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren**  
**nach § 26 Absatz 11 des Kindertagesförderungsgesetzes (Kifö-GTK-VV)**

Mit der Einführung der Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren wird die gesetzliche Vorgabe einer engen Kooperation von Hort und Schule betont und gestärkt. Dies entspricht dem Grundgedanken des Kindertagesförderungsgesetzes, nach dem alle pädagogischen Fachkräfte des Hortes die Hortförderung als ein Angebot in Kooperation mit der Schule gestalten und die Kinder zur zunehmend selbstständigen Gestaltung ihrer Freizeit befähigen sollen.

Hauptaufgabe der zu Ganztagskoordinatorinnen oder zu Ganztagskoordinatoren bestimmten Personen ist die organisatorische Gestaltung des Übergangs von der Grundschule in den Hort durch die standortspezifische Erarbeitung und Umsetzung einer Kooperationsvereinbarung mit den Beteiligten. Die Muster-Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung gemäß Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG aus der Handreichung „Empfehlungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ bildet die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der kooperierenden Partner und enthält sowohl Informationen zu den Kooperationspartnern als auch gemeinsame Aufgaben und Themen sowie Rahmenbedingungen und konkrete Festlegungen zur Zusammenarbeit der Kooperationspartner. Unterstützungsangebote durch Information, Schulung und Begleitung über das Modellprojekt Big HuG werden zukünftig zur Verfügung stehen.

Die als Ganztagskoordinatorin oder Ganztagskoordinator vorgesehene Person soll durch die ihr vorgesetzte Einrichtungsleitung über die Erwartungen, die mit der Funktion verbunden sind, ausreichend informiert und auf bestehende Problemlagen hingewiesen werden. Der Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, in der die Aufgabe einrichtungsbezogen spezifiziert und der Umfang, die Verteilung sowie die Vergütung für die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit festgelegt sind, ist Voraussetzung für den Erhalt der Förderung.

1. Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) zur Finanzierung der Ausgaben für die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit (mpA) für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren nach § 7a Absatz 2 KiföG M-V (GTK) eine Zuweisung.
2. Einrichtungen, die Kinder mit Rechtsanspruch nach § 7 Absatz 1 KiföG M-V fördern, erhalten basierend auf einer fiktiven Gruppenstrukturierung nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis aus § 14 Absatz 2 Nr. 3 KiföG M-V je Gruppe für das Schuljahr 2026/2027 mpA in Höhe von mindestens zwei zusätzlichen Wochenstunden nach 3.2.1. Der öTdöJ entscheidet anhand eigener Kriterien über die Verteilung der flexiblen Mittel nach Nummer 3.3.1 auf die Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Die sich so ergebende zusätzliche mpA ist pädagogischen Fachkräften zu übertragen, die als GTK namentlich benannt und arbeitsvertraglich zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtet sind.

### 3. Berechnung der Zuweisung

Die Höhe der Zuweisung je öTdöJ bestimmt sich auf Grundlage folgender Berechnung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung:

#### 3.1. Bestimmung der Anzahl der förderfähigen Gruppen

- 3.1.1. Die Anzahl der belegten Plätze von Kindern im Grundschulalter am Stichtag 1. März 2026 in Kindertageseinrichtungen mit der Förderart Hort gemäß der Meldung nach § 26 Absatz 3 KiföG M-V werden zugrunde gelegt.
- 3.1.2. Da der Rechtsanspruch sukzessive einsetzt und im Schuljahr 2026/2027 nur für Kinder gilt, die die erste Jahrgangsstufe besuchen, wird der Anteil der Kinder mit Rechtsanspruch für jeden Hort fiktiv nach dem Verhältnis der Jahrgangsstufen untereinander unter Berücksichtigung der Besuchsquoten nach dem Statistischen Bericht über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern (K433) bestimmt.
- 3.1.3. Für diese fiktive Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch wird für das Schuljahr 2026/2027 entsprechend dem Fachkraft-Kind-Verhältnis für die Förderart Hort nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KiföG M-V die Anzahl der Gruppen je Einrichtung ermittelt.
- 3.1.4. Nach dieser Berechnung wurden für das Schuljahr 2026/2027 insgesamt 885 Gruppen ermittelt.

#### 3.2. Bestimmung des garantierten Förderbetrages

##### 3.2.1. Der garantierte Förderbetrag je Gruppe wird

- für die Monate August 2026 bis Dezember 2026 auf 1.160 Euro und
- für die Monate Januar bis Juli 2027 auf 1.624 Euro festgesetzt.

Diese Beträge entsprechen für die jeweiligen Zeiträume dem finanziellen Wert von zwei Wochenstunden mpA bei einem am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) orientierten, durchschnittlichen Jahresbruttoentgelt in Höhe von 67.000 Euro für eine pädagogische Fachkraft im Hort einschließlich der Arbeitgeberkosten.

- 3.2.2. Für jede nach 3.1.3 ermittelte Gruppe wird dem öTdöJ der garantierte Förderbetrag nach 3.2.1 zugewiesen.

#### 3.3. Bestimmung des flexiblen Förderbetrages

- 3.3.1. Der garantierte Förderbetrag kann durch den öTdöJ um einen flexiblen Betrag erhöht werden. Der öTdöJ berücksichtigt tarifrechtliche Verpflichtungen der Träger von Kindertageseinrichtungen und legt entsprechend der für ihn maßgeblichen Verfahren eigene Kriterien für die Verteilung der flexiblen Mittel fest. Insbesondere kommt die Erhöhung für Einrichtungen in Frage, die aufgrund von Kooperationen mit mehreren Schulen einen erhöhten Koordinationsaufwand haben und daher die zusätzliche mpA für die GTK benötigen. Bis zum Vorliegen eigener

Kriterien können die flexiblen Mittel auch gleichmäßig auf die förderfähigen Einrichtungen verteilt werden.

3.3.2. Für den Zeitraum August bis Dezember 2026:

Der Gesamtbetrag der garantierten Förderbeträge nach 3.2.1 wird von der Gesamtfördersumme nach § 26 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 KiföG M-V abgezogen und ergibt so den flexiblen Gesamtbetrag. Das prozentuale Verhältnis von garantiertem zu flexiblem Gesamtbetrag wird für die Berechnung unter 3.3.3 ermittelt.

3.3.3. Für den Zeitraum Januar bis Juli 2027:

Die Gesamtfördersumme wird berechnet, indem der Gesamtbetrag der garantierten Förderbeträge nach 3.2.1 um einen flexiblen Gesamtbetrag erhöht wird, der in dem gleichen prozentualen Verhältnis des Zeitraums 3.3.2 zu den garantierten Förderbeträgen steht.

3.3.4. Der flexible Gesamtbetrag beider Zeiträume wird auf Grundlage der nach 3.1.3 ermittelten Gruppen auf die öTdöJ aufgeteilt.

3.3.5. Die Summe der Beträge für die beiden Zeiträume je öTdöJ ergibt den Gesamtzuweisung je öTdöJ für das Schuljahr 2026/2027. Die Gesamtzuweisung gilt für das gesamte Schuljahr und entspricht 12 Monaten.

4. Abgleich der förderfähigen Einrichtungen und Berichtspflicht

4.1. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung stellt den öTdöJ jeweils für ihre Zuständigkeitsbereiche die Liste mit der Berechnung der ermittelten Gruppen je Einrichtung sowie der sich daraus ergebenden garantierten und flexiblen Förderung in Form einer Tabelle auf elektronischem Weg zur Verfügung.

4.2. Der öTdöJ prüft vor der ersten Auszahlung des Schuljahres, ob die in der Liste berechneten fiktiven durch Kinder mit Rechtsanspruch belegten Plätze mit den tatsächlichen durch Kinder mit Rechtsanspruch belegten Plätzen der Einrichtungen sowie der sich daraus ergebenden Gruppenverteilung übereinstimmen und passt die Tabelle sowie seine Mittelverteilung an die Träger der Kindertageseinrichtungen entsprechend an.

4.3. Die angepasste Tabelle ist dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung spätestens bis zum 1. Mai des laufenden Schuljahres für die Evaluation nach Punkt 9 Satz 2 auf elektronischem Weg zurückzusenden.

5. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuweisung erfolgt in zwei Teilbeträgen, die jeweils zum 15. August und 15. Januar durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt werden. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages für das Jahr 2026 erfolgt zum 1. November 2026.

6. Festlegung der Förderbeträge und der Zuweisung

Die für das Schuljahr 2026/2027 geltenden Beträge sind in der Verwaltungsvorschrift veröffentlicht.

7. Abrechnung der Gesamtausgaben nach § 26 Absatz 4 KiföG M-V

Die Ausgaben für die zusätzliche mpA für die GTK gemäß §§ 7a Absatz 2 i. V. m. § 26 Absatz 11 KiföG M-V sind nicht Bestandteil der Ausgaben nach § 26 Absatz 1 Satz 2 KiföG M-V. Im Rahmen der Spitzabrechnung nach § 26 Absatz 4 KiföG M-V werden sie in der KiDa M-V als gesonderte Ausgabe erfasst.

8. Nachweispflicht

8.1. Die tatsächlichen Ausgaben und der Umfang der geleisteten mpA sind durch den Träger der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 24a Absatz 4 jahres- und personenbezogen nachzuweisen. Der öTdöJ meldet dem LAGuS bis spätestens 31. August des laufenden Jahres die tatsächlich verausgabten Mittel des abgeschlossenen Schuljahres unter Beifügung der entsprechend aktualisierten Liste nach Punkt 4.3. Nach Vorgaben des öTdöJ können nicht verbrauchte Mittel über eine Jahresgrenze hinweg im Rahmen der festgelegten Zweckbestimmung aufgebraucht werden. Werden die Mittel des Vorjahres absehbar nicht verbraucht, sind diese durch den öTdöJ bis 30. September des laufenden Jahres an das LAGuS zurückzuführen.

8.2. Können die im § 26 Absatz 11 KiföG M-V vorgesehenen Mittel im Rahmen dieser Richtlinie im jeweiligen Schuljahr nicht verbraucht werden, prüft das Ministerium auf Vorschlag der öTdöJ eine dem Förderzweck entsprechende Verwendung bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen und kann insoweit Ausnahmen von dem hier festgelegten Verfahren zulassen.

8.3. Zusätzliche Kosten, die dem Träger der Kindertageseinrichtungen durch den Einsatz der GTK entstehen (z. B. Reise- oder Fortbildungskosten), sind nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht förderfähig. Sie dient ausschließlich der Finanzierung der mpA.

9. Hinweis zum Inkrafttreten und zur Evaluation

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und spätestens am 31. Dezember 2030 außer Kraft. Sie wird auf Grundlage der nach Punkt 4.3 zurückzusendenden Listen evaluiert und jeweils im Juni für das folgende Schuljahr entsprechend angepasst.